

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)		

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Straßenreinigungsgebühren in Köln-Esch

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler stellte zur Sitzung am 24.03.2009 folgende Fragen:

Bürger im Bereich Ringstr., deren Häuser an Stichwegen liegen und mit den Gärten zur Auweilerstr. ausgerichtet sind, werden mit Straßenreinigungsgebühren belegt.

1. Hat dies seine Richtigkeit? Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich hier um eine Kreisstraße, Haupterschließungsstraße, Durchgangsstraße handelt?
2. Ein Hauseigentümer, dessen Haus mit seinem Garten nicht an die Auweilerstr. angrenzt, wurde ebenfalls mit der Straßenreinigung belastet. Ist dies Rechtens?
3. Wird die Überprüfung kurzfristig erfolgen?
4. Wird bei Unklarheiten, Klärungsbedarf ein Ortstermin anberaumt?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Die Fahrbahn der Auweilerstraße wird 1x wöchentlich von den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln GmbH & Co. KG (AWB) gereinigt. Gerade die Tatsache, dass es sich um eine Haupterschließungsstraße mit entsprechender Frequentierung handelt, macht die Reinigung erforderlich. Im Gegensatz zu Anliegerstraßen, deren Reinigungskosten zu 96 % von den Anliegern zu tragen sind, werden bei Hauptstraßen nur 59 % der Kosten auf die Anlieger umgelegt. Den Rest trägt die Stadt Köln als Anteil im Rahmen des öffentlichen Inte-

resses (sog. Kämmereranteil).

Nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Straßenreinigungsgesetzes NRW und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln ist der Eigentümer eines durch die gereinigte Straße erschlossenen Grundstücks gebührenpflichtig.

Eine Erschließung ist regelmäßig u.a. dann gegeben, wenn das Grundstück über die gereinigte Straße erreichbar ist. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Möglichkeit einer Zufahrt auf das jeweilige Grundstück besteht, sondern es genügt bereits die Möglichkeit, sich eine fußläufige Verbindung von der gereinigten Straße zum Grundstück zu verschaffen.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren war in einigen der angesprochenen Fälle bereits im Jahre 2005 Gegenstand von Widerspruchsverfahren. Ein Verwaltungsgerichtsverfahren wurde im Jahre 2007 entschieden. In den Verfahren wurde die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung eindeutig bejaht. Selbstverständlich wurden in Zweifelsfragen auch Ortsbesichtigungen vorgenommen. Neuerliche Überprüfungen erübrigen sich, da die Sachverhalte geklärt sind.

Die Frage 2 kann ohne nähere Angaben des Grundstücks nicht beantwortet werden. Eine Besprechung des Anliegers mit dem Kassen- und Steueramt dürfte zur Klärung beitragen. Jedem Betroffenen ist es natürlich unbenommen, im Rahmen der gesetzlichen Fristen, Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid einzulegen.